

# NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT  
UND RECHTSWISSENSCHAFT

26. JAHRGANG  
1. DEZEMBERHEFT

23/72

S.695-724

Dr. GUSTAV JAHN, Direktor des Bezirksgerichts Halle

## Zu einigen Fragen der Rechtskultur aus der Sicht der Gerichte

Die vom VIII. Parteitag der SED beschlossene Hauptaufgabe, deren Ziel in der weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes besteht, kennzeichnet den hohen Rang der Kultur bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft. Dabei geht es — wie auf der 6. Plenartagung des Zentralkomitees der SED hervorgehoben wurde — um Kultur im weitesten Sinne des Wortes, „um die Gesamtheit der Lebensbedingungen, der materiellen und geistigen Werte, Ideen und Kenntnisse, durch deren Aneignung die Menschen in Gemeinschaft mit anderen zu fähigen, gebildeten und überzeugten Erbauern des Sozialismus, zu wahrhaft sozialistischen Persönlichkeiten reifen.“<sup>1/</sup>

Der kulturelle Fortschritt im Sozialismus ist ein komplexer Prozeß, der „in der allseitigen Herausbildung sozialistischer Persönlichkeiten, in der umfassenden Ausprägung der sozialistischen Lebensweise gemäß den Eigenschaften und Idealen der Arbeiterklasse, in dem steigenden Wohlstand und dem Glück des Volkes“ zum Ausdruck kommt.<sup>2/</sup> Aus dieser inhaltlichen Charakterisierung ergibt sich, daß auch das sozialistische Recht und die Rechtspflege einen gewichtigen Platz in diesem einheitlichen Prozeß einnehmen. Als staatlich fixierter Wille der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten trägt das sozialistische Recht wesentlich zur Ausprägung einer der entfalteten sozialistischen Gesellschaft adäquaten Lebensweise, zur Herausbildung sozialistischer Überzeugungen, Motive und Verhaltensweisen der Werktätigen bei. Deshalb kommt der Qualität des sozialistischen Rechts und dem Niveau seiner Verwirklichung, insbesondere durch die dazu berufenen staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen, so große Bedeutung zu.

Wenn wir den Kulturbegriff in der von der 6. Plenartagung des Zentralkomitees dargelegten Breite und Tiefe verstehen, „die sozialistische Kultur in allen Lebensbereichen entwickeln“ und sie als „festen Bestandteil jeder Leitungstätigkeit“ verwirklichen<sup>3/</sup>, dann ergeben sich daraus für den Prozeß der Herausbildung und Verwirklichung des Rechts und des Rechtsbewußtseins eine Reihe von Aspekten, die unter dem Begriff „Rechtskultur“ zusammengefaßt werden können — ein Begriff, der in der sowjetischen Literatur bereits seit langem gebräuchlich ist, obwohl über seine inhaltliche Charakterisierung noch unterschiedliche Meinungen bestehen.<sup>111</sup>

Im folgenden soll versucht werden, einige Merkmale der Rechtskultur, insbesondere Fragen der Kultur der gerichtlichen Tätigkeit, näher zu beleuchten, wobei Überlegungen mit zugrunde gelegt werden, die bei der Vorbereitung und Durchführung einer Plenartagung des Bezirksgerichts Halle zu diesem Thema geäußert worden sind.

### Festigung des Rechtsbewußtseins und Verbesserung der Rechtspropaganda

Die Rechtskultur ist Bestandteil unserer sozialistischen Kultur im weitesten Sinne des Wortes. Daraus folgt, daß es sich bei der Rechtskultur um ein gesamtgesellschaftliches Anliegen handelt, daß sie keine Ressortaufgabe der Rechtspflegeorgane ist und schon gar nicht auf die Kultur der gerichtlichen Tätigkeit reduziert werden darf, wenngleich sie ständiger Bestandteil der Führungstätigkeit der Gerichte sein muß.

Ein wichtiges Merkmal der Rechtskultur ist die Entwicklung des Rechtsbewußtseins der Bürger. Die Partei der Arbeiterklasse hat immer wieder darauf hingewiesen, daß „überall im täglichen Leben unserer Gesellschaft die Einhaltung des sozialistischen Rechts und bewußte Disziplin zur festen Gewohnheit der Menschen werden“ müssen.<sup>4/</sup>

Wenn die Achtung des Gesetzes zur persönlichen Überzeugung jedes Bürgers, zur ständigen Gewohnheit werden muß, dann setzt dies aber die rechtliche Bildung der Bevölkerung, die Rechtserziehung der Arbeiterklasse und aller Werktätigen voraus. Ein hohes Rechtsbewußtsein ist ein wichtiges Charakteristikum der allseitig gebildeten sozialistischen Persönlichkeit. Deshalb ist die Rechtserziehung mit der sozialistischen Kultur insgesamt untrennbar verbunden.

Lenin hat der Rechtserziehung der Massen große Bedeutung beigemessen. Bereits im Frühjahr 1918 forderte er in einem Brief an das Volkskommissariat für Justiz, der Rechtspropaganda unter der Bevölkerung, unter den Arbeitern und armen Bauern, mehr Aufmerksamkeit zu widmen und dazu entsprechende Publikationen herauszugeben und Vorträge zu organisieren. Diese Forderung wurde durch eine Reihe von Maßnahmen des Volkskommissariats realisiert. So wurden z. B. im April 1921 alle örtlichen Justizorgane verpflichtet, „Maßnahmen zur Erläuterung und weiten Verbreitung von Kenntnissen unter den Arbeitern über die Gesetzesbestimmungen der Sowjetmacht zu ergrei-

<sup>111</sup> Hager, Zu Fragen der Kulturpolitik, Berlin 1972, S. 10.

<sup>12/</sup> Hager, a. a. O., S. 13.

<sup>131</sup> Hager, a. a. O., S. 14 und 67.

<sup>4/</sup> Honecker, Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der SED, Berlin 1971, S. 67.